

Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet

Dachverband der Sozialversicherungsträger

Der Dachverband der Sozialversicherungsträger verlautbart gemäß § 338 Abs. 1 ASVG:

**3. Zusatzvereinbarung zum Psychologen-Gesamtvertrag
in der Fassung vom 10. Dezember 2019**

Dieser Gesamtvertrag wurde am 28. Februar 2024 abgeschlossen.

Für den Dachverband der Sozialversicherungsträger:

Struth-Schörghofer

Übersicht zu den Anlagen, Beilagen etc.

1. 3. Zusatzvereinbarung zum Psychologen-Gesamtvertrag in der Fassung vom 10. Dezember 2019

3. Zusatzvereinbarung **zum Gesamtvertrag in der** **Fassung vom 10. Dezember 2019**

gemäß §§ 338, 349 Abs. 2 ASVG, § 128 B-KUVG, § 14 SVSG in der jeweils geltenden Fassung **zum Zwecke der Bereitstellung und Sicherstellung der diagnostischen Leistungen durch einen klinischen Psychologen/eine klinische Psychologin** gemäß § 135 Abs. 1 Z. 2 ASVG, § 63 Abs. 1 Z. 2 B-KUVG, § 91 Abs. 1 Z. 2 GSVG und § 85 Abs. 1 Z. 2 BSVG,

abgeschlossen zwischen dem Berufsverband österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP) einerseits und dem Dachverband der Sozialversicherungsträger (DV) mit Zustimmung und Wirksamkeit für die in Anlage 1 des Gesamtvertrages angeführten Versicherungsträger andererseits wie folgt:

§ 1

Tarifanpassung und Honorarordnung (Anlage 4)

Es wird ein Tarifanpassungspfad derart vereinbart, dass der Stundenrichtwertsatz ab 1. Jänner 2024 auf € 75,00 angehoben wird, und sukzessive bis 2030 auf € 105,00, was im Jahr 2024 einer Erhöhung um 9,89 %, und in den Jahren von 2025 bis 2030 um jeweils 5,77% entspricht. Anlage 4 „Honorarordnung“ wird entsprechend angepasst. Der nachstehende Tarifanpassungspfad mit dem Zielwert eines Stundenrichtwertsatzes von € 105,00 für das Jahr 2030 versteht sich entsprechend dem für die Psychotherapie als Sachleistung; etwaige Abweichungen führen zur entsprechenden Anpassung der gegenständlichen Tarife.

AS

Leistungen und Tarife

Pos.- ziffer	Gegenstand	Zeitaufwand	Tarif 2024	Tarif 2025	Tarif 2026	Tarif 2027	Tarif 2028	Tarif 2029	Tarif 2030
1	Exploration (Verrechenbarkeit siehe unten)	30 Minuten	37,50	39,66	41,95	44,37	46,93	49,64	52,50
	Intelligenztests								
2	Kurztest	45 Minuten	56,25	59,49	62,93	66,56	70,39	74,46	78,75
3	Langtest	90 Minuten	112,50	118,99	125,85	133,11	140,79	148,91	157,50
4	Zuschlag Langtest	30 Minuten	37,50	39,66	41,95	44,37	46,93	49,64	52,50
	Persönlichkeitstests - Fragebogen								
5	Kurztest	15 Minuten	18,75	19,83	20,98	22,19	23,46	24,82	26,25
6	Langtest	45 Minuten	56,25	59,49	62,93	66,56	70,39	74,46	78,75
	Persönlichkeitstests - projektive Verfahren								
7	Kurztest	30 Minuten	37,50	39,66	41,95	44,37	46,93	49,64	52,50
8	Langtest	60 Minuten	75,00	79,33	83,90	88,74	93,86	99,27	105,00
	Leistungstests								
9	Ersttestung-Kurztests	45 Minuten	56,25	59,49	62,93	66,56	70,39	74,46	78,75
10	Ersttestung-Langtests	105 Minuten	131,25	138,82	146,83	155,30	164,25	173,73	183,75
11	Wiederholungstestung	52,5 Minuten	65,63	69,41	73,41	77,65	82,13	86,86	91,88
12	Leistungstests lt. Anlage 4, Pkt.3	70 Minuten	87,50	92,55	97,89	103,53	109,50	115,82	122,50
13	Befundbesprechungen	15 Minuten	18,75	19,83	20,98	22,19	23,46	24,82	26,25
14	Vermehrter Zeitaufwand	15 Minuten	18,75	19,83	20,98	22,19	23,46	24,82	26,25

Die oben angeführten Tarife gelten ab 1. Jänner 2024 gemäß oben angeführter Tabelle für das jeweilige Kalenderjahr bis 31. Dezember 2030.

Handwritten signature

In der Honorarordnung wird bei den speziellen Erläuterungen bei „Exploration“ (Leistungsposition 1) die Zeile

„30 Minuten ohne Begründung“ wie folgt ergänzt:

„, im Falle einer Wiederholung ist eine Begründung erforderlich.“

Bei 60 Minuten wird die Aufzählung

➤ „Bei Erwachsenen sofern es erforderlich ist“ wie folgt ergänzt:

„mit Begründung“

Bei „Wiederholungsuntersuchungen“ lautet der erste Satz:

„In begründeten Ausnahmefällen (wie beispielsweise bei Demenz, Trauma, Schlaganfall, Verlaufsuntersuchungen etc.) ist eine Leistungsposition auch in einem kürzeren Zeitraum, maximal aber einmal im Quartal bzw. einmal pro drei Kalendermonate, wieder verrechenbar.“

§ 2

Einsatz von Hilfspersonen bzw. Personen in Ausbildung

§ 10 Abs. 4 zweiter Satz lautet wie folgt:

„Der Einsatz von Hilfspersonen ist für die Instruktion der Patientin/des Patienten, die Durchführung von Fragebogen- und Leistungstests sowie deren Auswertung und die Auswertung von Intelligenztests (nicht aber deren Durchführung) im Ausmaß 1:1 zur Vertragspsychologin/zum Vertragspsychologen zulässig. Für Personen, die sich in Ausbildung zur klinischen Psychologin/zum klinischen Psychologen befinden (§ 24 PG), gilt die Einschränkung betreffend die Durchführung von Testverfahren nur für die Anfangszeit ihrer Ausbildung, wobei die Anpassung des erforderlichen Maßes an Aufsicht in Abhängigkeit vom Ausbildungsfortschritt im beruflich gebotenen Ermessen der Vertragspsychologin/des Vertragspsychologen liegt.“

§ 3

Zusammenarbeit der Vertragsparteien

In § 20 wird ein neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Interessenvertretung wird die Regelungen der Sozialversicherung im Zusammenhang mit der klinisch-psychologischen Diagnostik bei Informationsveranstaltungen bzw. in Druckwerken entsprechend berücksichtigen.“

§ 4

Intervision (Anlage 8)

Anlage 8 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für den Fall eines persönlichen Naheverhältnisses (§ 36a AVG) zwischen Praxisinhaberin/Praxisinhaber und der zu intervidierenden Person ist mit dem Antrag zur Intervision eine Erklärung zu verbinden, dass die Ausbildungszeit der zu intervidierenden Person zu mindestens 75% nicht in jener Praxis stattfindet, auf welche sich das persönliche Naheverhältnis bezieht.“

Abs. 9 lautet nunmehr:

„Übersteigt der auf den Intervisionszeitraum fallende mit dem örtlich zuständigen ASVG-KVT verrechnete durchschnittliche Abrechnungsbetrag (bezogen auf den spezifischen Abrechnungszeitraum) den entsprechenden durchschnittlichen Abrechnungsbetrag (bezogen auf den spezifischen Abrechnungszeitraum) der letzten drei Jahre, in denen kein Intervisionsverhältnis bestand um mehr als 25 %, wird der gesamte Überschreibungsbetrag um 20 % gekürzt. Die jeweiligen Abrechnungsbeträge sind mit den entsprechenden Tarifen der letzten drei Jahre unmittelbar vor Beginn des abrechnungsgegenständlichen Intervisionszeitraums zu indexieren.“

§ 5

Kündungsverzicht

§ 25 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„Die Vertragsparteien verzichten auf die Kündigung dieses Vertrages bis 31. Dezember 2030. Verhandlungen betreffend den Leistungskatalog, den Stellenplan,



qualitative Aspekte und außergewöhnliche Belastungen im Rahmen der klinisch-psychologischen Diagnostik sind dadurch nicht ausgeschlossen.“

§ 6

Geltung dieser Zusatzvereinbarung

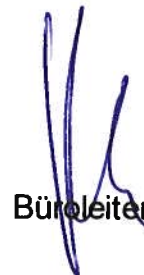
Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft; Geltungsdauer sowie Auflösung richten sich nach § 25 des Gesamtvertrages.

Wien, 28.2.24

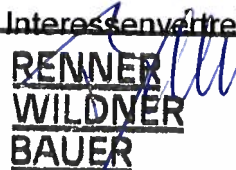
Dachverband der Sozialversicherungsträger


Vorsitzende(r)




Büroleiter

~~Interessenvertretung~~


**RENNER
WILDNER
BAUER**

MAG. NIKOLAUS BAUER
Rechtsanwalt

Gonzagagasse 11, 1010 Wien
Tel +43 1 523 3833
Fax +43 1 523 3820
office@rwb.legal

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
	Unterzeichner	CN=Dachverband der Sozialversicherungstraeger,OU=Dachverband der Sozialversicherungstraeger,O=Dachverband der Sozialversicherungstraeger,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2024-03-15T11:59:20+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at. Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialversicherung.at/verifikation/	